
Höhe der Karenzenschädigung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Monatsbruttoverdienst

Die Karenzenschädigung ist mangels anderer Vereinbarung, ebenso wie Provision und Ausgleich des Handelsvertreters Brutto-Entgelt, enthält also die Mehrwertsteuer. Ihrer Bemessung sind die Bruttoprovisionen zugrunde zu legen. Da die Karenzenschädigung den Lebensbedarf des Handelsvertreters für die Dauer der ihm auferlegten Wettbewerbsbeschränkung sichern soll, ist es angemessen, für die Berechnung den tatsächlich gezahlten Mindestbruttolohn und nicht den durchschnittlichen Monatsbruttolohn in Ansatz zu bringen.

Bei der Bemessung der Entschädigung des Handelsvertreters sind die ihm durch den Wettbewerbsverzicht erwachsenden Nachteile, etwa im Verhältnis zu einer anderen Berufstätigkeit und die dem Unternehmer dadurch zukommenden Vorteile zu berücksichtigen. Dabei kann auch der anderweitige Verlust des Handelsvertreters angemessen berücksichtigt werden. Einkommensvor- oder -nachteile, Ersparnisse oder Kosten des Handelsvertreters aber, die in seinen persönlichen Umständen oder Entschließungen nach Vertragsende ihren Grund haben, sind zur Bemessung der Entschädigung in der Regel nicht heranzuziehen.

OLG München, Urteil vom 4.12.2013 - Aktenzeichen 7 U 2025/13

Die Richter des 7. Senates des OLG München stellten zunächst fest, dass das Erstgericht bezüglich der Berechnung der Höhe der Karenzenschädigung nach § 90 a HGB versehentlich den zuzusprechenden Karenzenschädigungsbetrag aus dem Nettobetrag errechnet und erst am Ende der Berechnung als Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen habe.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH Urteil v. 19.12.1974, BGHZ 63, 352; HVR Nr. 488) sei allerdings die Karenzenschädigung mangels anderweitiger Vereinbarung ebenso wie Provision und Ausgleich des Handelsvertreters Brutto-Entgelt, enthalte also die Mehrwertsteuer. Bei der Bemessung der Karenzenschädigung sei daher von der Bruttoprovision auszugehen.

Bei der Bemessung der Karenzenschädigung sei zu berücksichtigen, dass es sich, wenn gleich das Gesetz von einer "Entschädigung" spreche, in Wahrheit um ein den Umständen nach angemessenes Entgelt für die vereinbarte Wettbewerbsenthaltung handele. Die Karenzenschädigung soll den Lebensbedarf des Handelsvertreters für die Dauer der ihm auferlegten Wettbewerbsbeschränkung sichern. Sie beruhe nicht unmittelbar auf dem Verlust von Einkünften, sondern sei die vertragliche Gegenleistung für das im Vertrag versprochene Unterlassen des Wettbewerbs. Bei der Bemessung der Entschädigung des Handelsvertreters seien die ihm durch den Wettbewerbsverzicht erwachsenden Nachteile, etwa im Verhältnis zu einer anderen Berufstätigkeit und die dem Unternehmer dadurch zukommenden Vorteile zu berücksichtigen. Dabei könne auch der anderweitige Verlust des Handelsvertreters angemessen berücksichtigt werden.

Einkommensvor- oder -nachteile, Ersparnisse oder Kosten des Handelsvertreters aber, die in seinen persönlichen Umständen oder Entschlüssen nach Vertragsende ihren Grund hätten, seien zur Bemessung der Entschädigung in der Regel nicht heranzuziehen. Denn die Entschädigung stelle die Gegenleistung des Unternehmers für die Wettbewerbsabrede, nicht für den erst später sich daraus ergebenden Einkommensverlust des Handelsvertreters dar. Dieser Einkommensverlust könne nur als einer der für den Wert des Wettbewerbsverzichts maßgeblichen Umstände bei der Höhe der Karenzentschädigung eine gewisse Rolle spielen (vgl. BGH vom 19.12.1974 - VII ZR 2/74 = BGHZ 63, 353 = HVR Nr. 488).

Diesen Grundsätzen folgend ging der Senat jedoch nicht von den in den Jahren 2008 und 2009 tatsächlich erzielten Bruttodurchschnittseinkommen aus, sondern hielt die für 2008 und 2009 von der Beklagten gezahlte Mindestprovision von jährlich 60.000,- Euro netto als Berechnungsgrundlage für angemessen. Dabei berücksichtigte der Senat insbesondere, dass der klagende Handelsvertreter für das beklagte Unternehmen letztlich nur zwei Jahre tätig gewesen sei. Auch entspreche die Mindestprovision von umgerechnet monatlich 5.950,- Euro brutto einem für Handelsvertreter überdurchschnittlichen Einkommen, wie dem Senat infolge ständiger Befassung mit Handelsvertreterachen bekannt sei.

Unter dem Blickwinkel, dass die Karenzentschädigung den Lebensbedarf des Handelsvertreters sichern solle, sah es der Senat unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände als angemessen an, für die Berechnung den tatsächlich gezahlten Mindestbruttolohn in Ansatz zu bringen. Der Kläger habe insoweit keine weiteren Umstände dargelegt, wieso er für die Sicherung des Lebensbedarfs den Anspruch auf den (erst nachträglich im Rahmen der Provisionsabrechnung sich ergebenden) durchschnittlichen Monatsbruttolohn für notwendig erachtet.

Für die Angemessenheit sei auch maßgeblich, dass sich die Parteien in die Vergangenheit auf eine Mindestprovision von netto 60.000,00 € geeinigt hätten. Damit hätten sie nach Auffassung des Gerichts zum Ausdruck gebracht, dass dies der angemessene Wert für die klägerische Tätigkeit sein soll.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.